

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung 2022–2027 (NASAK 5)

vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

Art. 1

Für Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Projekte die NASAK-Kriterien erfüllen, für die nachstehenden Kategorien die folgenden Verpflichtungskredite bewilligt:

Mio. Franken

- | | | |
|----|--|-------|
| a. | Wassersport: insbesondere Wildwasseranlage für den Kanusport, Leistungszentrum Segeln in Lausanne sowie Anlagen für Surfen und für Rudern | 7,5 |
| b. | Eisport: insbesondere Eisstadion in Genf, diverse Eishockeyfelder, Curlinghallen in Lausanne und im Tessin sowie Olympia Bob Run in St. Moritz | 8,25 |
| c. | Turnsport: Anlagen in Bern und Morges | 2 |
| d. | Schwimmsport: Hallenbad Zürich-Oerlikon und Leistungszentrum Ost | 3 |
| e. | Rasensport: insbesondere Leistungszentrum Rugby in Yverdon | 1,6 |
| f. | Schneesport: insbesondere alpine Skipisten in Crans-Montana und der Lenzerheide, Freestyle-Anlagen in | 15,83 |

¹ SR 101

² BBl 21XX ...

	Mettmenstetten und im Engadin, nordische Anlagen in Engelberg und der Lenzerheide, im Obergoms und in Kandersteg	
g.	Ballsport: insbesondere Hallen in Schaffhausen, Bern und Frauenfeld	6,15
h.	polysportive Anlage Bahnradsport/Leichtathletik «Velodrome Ticino»	5
i.	polysportive Sportzentren: PSE Cornaredo in Lugano und Sportzentrum Ostschweiz, Gründenmoos in St. Gallen	10
j.	diverse weitere Sportanlagen von nationaler Bedeutung	7,67
Total		67

Art. 2

Der Bundesrat kann geringfügige Verschiebungen zwischen den in Artikel 1 genannten Verpflichtungskrediten vornehmen. Dabei darf der jeweilige Verpflichtungskredit höchstens um 10 Prozent aufgestockt werden.

Art. 3

Werden einzelne der Projekte nach Artikel 1 nicht am bezeichneten Standort realisiert, so kann das VBS alternative Projekte mit derselben Zweckbestimmung unterstützen.

Art. 4

Verpflichtungen nach Artikel 1 dürfen vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 eingegangen werden.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.